

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3224/76 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1976
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 der Kommission vom 15. Juli 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3214/76⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 5. 10. 1976, S. 38.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

ANHANG

**Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
3. Januar 1977**

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	20,482
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Januar 1977	20,482
— für den Monat Februar 1977	20,482
— für den Monat März 1977	20,482
— für den Monat April 1977	20,482
— für den Monat Mai 1977	20,482
— für den Monat Juni 1977	20,482

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,15665 DM
1 RE =	3,35507 hfl
1 RE =	48,6572 bfrs/lfrs
1 RE =	6,69985 ffrs
1 RE =	7,89407 dkr
1 RE =	0,797200 £Stg.
1 RE =	0,797200 Ir£
1 RE =	1 174,55 Lit